



# **Bekanntmachung**

## **über die Rechtskraft der Ergänzungssatzung „Ringstraße Hunding“**

### **Rechtskraft nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauBG)**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.03.2025 den überarbeiteten Entwurf der Ergänzungssatzung „Ringstraße Hunding“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung, mit den erforderlichen Flächen der Eingrünung, umfasst eine Teilfläche der Fl. Nr. 374 sowie die Fl. Nr. 330, Gem. Hunding mit einer Größe von insgesamt 1.309,3 m<sup>2</sup>.

Die Satzung mit Begründung und Anlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling, (Zi. Nr. 2) während der allgemeinen Öffnungszeiten

(Montag: 08:15 – 12:00 Uhr und 13:15 – 16:00 Uhr  
Dienstag: 08:15 – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 08:15 – 12:00 Uhr und 13:15 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: ganztägig geschlossen  
Freitag: 08:15 – 12:15 Uhr)

von jedermann eingesehen werden und sind auf der Internetseite ([www.hunding.de/bauleitplanung/](http://www.hunding.de/bauleitplanung/)) sowie im Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<http://www.bauleitplanung.bayern.de>) veröffentlicht.

Auf Verlangen wird Auskunft über deren Inhalt erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß §§ 214 und 215 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lalling, 24.03.2025

gez.

(Straßer)  
1. Bürgermeister



Aushang:  
vom 25.03.2025  
bis einschl. 02.05.2025